

mag sich das Recht bellegen, die Hochuferlinie zur Geltung zu bringen; aber soweit er hierbei in Privatrechte eingreift, soweit ist er zur Entschädigung verpflichtet. Wenn die Steinbrecher in der angegebenen Weise ihre Grundstücke benutzt haben, so ist das nicht infolge einer bloßen Connivenz der Behörden geschehen. Es haben für die Steinbrüche und ihren Betrieb ein königl. Commissar und verschiedene Steinbruchaufseher fungirt. Kein Steinbruch hat angelegt werden können ohne vorgängige Genehmigung der königl. Staatsregierung, d. h. des königl. Commissars; keine Felswand hat gefällt werden können, ohne daß die Steinbruchaufseher und der königl. Commissar vorher sich den Steinbruch besehen und das Fällen der Wand genehmigt haben. Wenn es nun feststeht, daß Jahrzehnte hindurch der Betrieb der Steinbrüche unter ausdrücklicher Genehmigung und Vorwissen der königl. Staatsregierung und ihrer Beamten stattgefunden hat und nun Jemand unter der Herrschaft dieses Zustandes sein Steinbruchgrundstück mit seinem baaren Gelde bezahlt hat, so ist dieser Steinbruch sein Privateigenthum und ich finde es mit dem Rechtsgefühl nicht vereinbar, wenn man einem solchen Mann, dessen hauptsächliches Vermögen in diesem Steinbruch besteht, wenn man dem plötzlich sagt: Wir untersagen Dir im Interesse der Stromschiffahrt, Deinen Steinbruch zu betreiben; Du bekommst vom Staate keine Entschädigung. Das ist meiner Meinung nach in keinem Falle berechtigt. Es ist von den Petenten nachgesucht worden, daß ein Gesetz in dieser Beziehung erlassen werde, und es hat die Deputation gesagt: die Emanation der Gesetze, welche die Wasserstraßen betreffen, gehört nach den einschlagenden Paragraphen ins Ressort der Reichsgesetzgebung, sie gehört nicht mehr vor die sächsischen Kammern. Meine Herren! Das ist nicht richtig. Wenn internationale Verträge zu Stande kommen sollen oder wenn es sich um die Seeschiffahrt handelt und dergleichen mehr, oder um die Bestimmungen über die Schifffahrt selbst auf den Strömen, so mag das Sache des Reichs sein; aber da, wo Civilrechte und Privatrechte in Frage kommen, wo es sich um das Eigenthum an einzelnen Grundstücken in Sachsen handelt, um Rechte und privatrechtliche Interessen einzelner Grundstücksbesitzer bei uns, da will ich die gesetzliche Regulirung den sächsischen Gesetzgebungsfactoren vorbehalten wissen. Endlich hat man seitens der Petenten gesagt: wir wollen, wenn die Beschwerde nicht für begründet erachtet werden sollte, doch mindestens Entschädigung erbitten. Seitens der Deputation ist am Schlusse des Berichts angedeutet worden: „wenn nicht in Rücksicht der Consequenzen unabsehbare Bedenken hervorgetreten wären“, d. h. mit anderen Worten: wir müssen berücksichtigen, welche Consequenzen aus einer Berücksichtigung der vorliegenden Petitionen folgen und

ob die fraglichen Ansprüche nicht sehr erheblich sein würden. Was zunächst den Umfang anlangt, so handelt sich's um sehr große Summen ja gar nicht; vielmehr ist nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Steinbrüchen in Frage. Was aber das Princip anlangt, welches ich soeben andeutete, meine Herren, so kann doch darauf Nichts ankommen, ob die Summe, welche als Entschädigung gewährt werden soll, groß oder klein sei, sondern es kommt darauf an, ob die Leute berechtigt, ob sie in ihrem Rechte beeinträchtigt sind, ob sie Schädensprüche haben. Meine Herren! Haben sie wirklich Schädensprüche, so sind wir die Rechte dieser Leute nicht bloß zu schützen berechtigt, sondern wir sind nach meiner Ansicht sie zu schützen verpflichtet. Anfangs des vorigen Jahrzehnts, 1863 oder 1864, als es sich damals um den Wegfall der gewerblichen Verbieterrechte handelte, hatten die Herren Vertreter des königl. Staatsfiscus ebenfalls eine große Masse berechtigter Ansprüche auf Entschädigung zurückgewiesen. Dann kam die Sache im Wege der Beschwerde an die Kammern; ich bin selbst Referent in dieser Angelegenheit gewesen. Wir waren damals in der Beschwerde- und Petitionsdeputation keinen Augenblick zweifelhaft, daß den Leuten, da man ihnen begründete Rechte durch die neue Gesetzgebung aufgehoben hatte, Entschädigung zu gewähren sei. Es wurden daher die betreffenden Beschwerden und Petitionen der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung, beziehentlich zur Erwägung abgegeben und der Staat hat die Leute entschädigt. Warum sollen denn, ohne daß von unserer Gesetzgebung inmittelst andere Rücksichten und Grundsätze sanctionirt und aufgestellt worden sind, jetzt andere Grundsätze gelten? Warum soll, wenn noch in neuester Zeit in Betreff des Sonntag'schen Hauses, welches aus gleichem Grunde weggerissen worden ist, eine Entschädigung gewährt und vom Staat mit übertragen worden ist, im vorliegenden Falle nicht Dasselbe gelten? — Das scheinen mir denn doch Widersprüche zu sein, welche unlösbar sind. Ich bin nun, was die vorliegende Angelegenheit anlangt, in Betreff der Behandlung derselben zweifelhaft geworden insofern, als ich eigentlich hätte befürworten sollen, diese Beschwerde der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen; andererseits aber dies bedenklich finden mußte aus dem Grunde, weil in Betreff einzelner thatsächlicher Voraussetzungen mir die Sache noch nicht genug geklärt zu sein schien und man durch ein solches Votum die königl. Staatsregierung gewissermaßen in die Nothwendigkeit versetzen würde, diese Beschwerde nach allen Seiten zu berücksichtigen.

Wenn es nun demnächst um die Frage sich handle, ob der königl. Staatsregierung die Petition und Beschwerde zur Erwägung oder zur Kenntnißnahme gegeben werden soll, so habe ich mir gesagt: wenn man